

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Corza Medical GmbH

### 1. DEFINITIONEN UND INTERPRETATIONEN

1.1 Für diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

„Bedingungen“	bezeichnet die in diesem Dokument dargelegten Verkaufsbedingungen von Corza
„Vertrauliche Informationen“	bezeichnet alle kommerziellen, finanziellen oder technischen Informationen, Informationen in Bezug auf Waren, Pläne, Know-how oder Geschäftsgeheimnisse, die offensichtlich vertraulicher Natur sind oder als vertraulich gekennzeichnet wurden, oder die von einer Partei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag oder anderweitig im Rahmen des Vertrags entwickelt werden
„Vertrag“	bezeichnet den Vertrag zwischen Corza und dem Kunden über den Verkauf und den Kauf der Waren, der diese Bedingungen und den Auftrag enthält, einschließlich aller Zeitpläne, Anlagen, Anhänge und Leistungsbeschreibungen
„Kunde“	bezeichnet die im Vertrag genannte Partei, die dem Kauf der Waren von Corza zugestimmt hat und deren Angaben in der Bestellung aufgeführt sind
„Dokumentation“	bezeichnet alle Beschreibungen, Anleitungen, Handbücher, Literatur, technische Angaben oder andere damit zusammenhängende Materialien, die in Verbindung mit den Waren geliefert werden
„Höhere Gewalt“	bezeichnet ein Ereignis oder eine Abfolge von Ereignissen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei liegen und die sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag hindern oder verzögern
„Güter“	bezeichnet die Waren und andere physische Materialien, die in der Bestellung aufgeführt und von Corza an den Kunden gemäß dem Vertrag zu liefern sind
„Standort“	bezeichnet die in der Bestellung angegebene(n) Adresse(n) für die Lieferung der Waren
„Bestellung“	bezeichnet eine Bestellung der Waren durch den Kunden in der im Wesentlichen gleichen Form, wie sie im Bestellformular von Corza angegeben ist
„Preis“	hat die in Klausel 2.1 angegebene Bedeutung
„Spezifikation“	bedeutet die Beschreibung oder die Dokumentation für die Waren und ihre Verpackung, die im Vertrag aufgeführt sind oder auf die im Vertrag Bezug genommen wird
„Gewährleistungsfrist“	hat die in Klausel A.8.2 angegebene Bedeutung.

### Anwendung der vorliegenden Bedingungen

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Corza und ihren Kunden (Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere Organisationen). Corza und der Kunde werden gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten für den Vertrag zwischen Corza und dem Kunden und sind Bestandteil desselben. Sie ersetzen alle früheren Einkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.3 Alle Bedingungen, die auf den Einkaufsbedingungen, der Bestellung, der Auftragsbestätigung, der Spezifikation oder einem anderen Dokument des Kunden vermerkt sind, mit diesen geliefert werden oder in diesen enthalten sind, werden nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, Corza stimmt dem schriftlich zu.
- 1.4 Änderungen dieser Bedingungen oder eines Auftrags oder des Vertrags (ob schriftlich oder mündlich) sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart und von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichner im Namen von Corza bzw. dem Kunden unterzeichnet wurden.

### 2. Preis

- 2.1 Der Preis für die Waren richtet sich nach den Angaben in der Bestellung oder, falls keine Angaben gemacht werden, nach der jeweils gültigen Gebührenordnung von Corza (auch wenn in Katalogen oder anderen Informationen über die Waren, die dem Kunden vor der Bestellung zur Verfügung gestellt wurden, andere Preise angegeben sind). Es gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Lieferung von Waren an Großhändler und öffentliche Apotheken gelten die Packungsgrößen und Listenpreise der Großhandelspreisliste bzw. der Apothekenpreisliste. Für die Versorgung von Krankenhausapotheken und Versorgungsapotheken gelten die Listenpreise für Krankenhausbedarf. Packungsgrößen, die nicht in der Preisliste für Krankenhausbedarf enthalten sind, können bei Krankenhausapotheken und Versorgungsapotheken über Großhändler oder bei Corza zum Apothekeneinkaufspreis für Einzelpackungen bestellt werden.

- 2.2 Die Belieferung von Vollspitalapotheken und Versorgungsapotheken mit Waren für den Spitalgebrauch gemäss der dafür vorgesehenen Preisliste bedarf des Abschlusses eines separaten schriftlichen Liefervertrages zwischen Corza und dem Kunden. Die Belieferung von Versorgungsapotheken erfordert den Nachweis der behördlichen Genehmigung des Liefervertrags.
- 2.3 Corza kann die Preise jederzeit mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich an den Kunden erhöhen. Corza kann die Preise mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden erhöhen, wenn sich die direkten Kosten von Corza für die Lieferung der betreffenden Waren aufgrund von Faktoren erhöhen, die außerhalb der Kontrolle von Corza liegen.
- 2.4 Der Kunde darf seine vertraglichen Rechte nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung von Corza auf Dritte übertragen.
- 2.5 Mit der Aufgabe einer Bestellung nimmt der Kunde zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass Corza eine Bonitätsprüfung des Kunden durchführen kann.

### **3. Zahlung**

- 3.1 Corza stellt dem Kunden die Waren jederzeit nach Annahme des Auftrags teilweise oder vollständig in Rechnung.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle Rechnungen vollständig, ohne Abzug oder Aufrechnung, innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist (oder wie dem Kunden von Corza anderweitig mitgeteilt) und auf das von Corza angegebene Bankkonto zu zahlen.
- 3.3 Die Annahme von Wechseln bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Wechselspesen und andere damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort in bar zu bezahlen.
- 3.4 Alle Zahlungen werden ausschließlich an Corza geleistet und gelten als eingegangen, sobald sie zur freien Verfügung von Corza stehen. Schecks und Wechsel gelten erst nach ihrer Einlösung als bezahlt.
- 3.5 Werden aufgrund dieser Bedingungen fällige Beträge nicht bis zum Fälligkeitsdatum vollständig bezahlt, kann Corza, ohne ihre sonstigen Rechte einzuschränken, auf diese Beträge Zinsen in Höhe des geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes erheben, und alle Rechnungen für von Corza zu diesem Zeitpunkt erbrachte Waren und Dienstleistungen werden sofort fällig, und Corza ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheit für künftige Leistungen zu verlangen, und behält sich das Recht vor, weitere durch diesen Verzug verursachte Schäden geltend zu machen.
- 3.6 Corza ist berechtigt, im Rahmen des Vertrages alle Verbindlichkeiten oder Beträge, die sie dem Kunden aufgrund des Vertrages oder eines anderen Vertrages, den Corza mit dem Kunden geschlossen hat, schuldet, zu verrechnen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Beträge, die er Corza aufgrund des Vertrages schuldet, ohne Aufrechnung, Gegenforderung, Abzug oder Einbehaltung jeglicher Art zu zahlen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.
- 3.7 Bei Teillieferungen hat Corza das Recht auf eine Vorauszahlung für jede dieser Teillieferungen im Verhältnis zum Gesamtauftragsvolumen.
- 3.8 Wenn die Waren von Corza von einem Ort außerhalb des Landes des Kunden geliefert werden oder wenn der Kunde zuvor noch keine Produkte von Corza gekauft hat, wird eine Vorauszahlung verlangt, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, und Corza behält sich das Recht vor, die Kreditwürdigkeit des Kunden laufend zu prüfen, z.B. durch Einholung von Informationen aus Kreditauszügen.
- 3.9 Wenn nach Vertragsabschluss Anzeichen dafür bestehen, dass der Kunde nicht in der Lage ist, den fälligen Preis zu zahlen oder anderweitig finanziell instabil ist, ist Corza berechtigt, die Lieferung der Waren zu verweigern, wenn keine Vorauszahlung erfolgt, und vom Vertrag zurückzutreten.

### **4. Rückverfolgbarkeit**

Der Großhändler ist verpflichtet, ein System einzurichten und aufrechtzuerhalten, das den Bestimmungen in Bezug auf Pharmakovigilanz, Sicherheit, Rückverfolgbarkeit, Meldungen, Rücksendungen und andere Angelegenheiten entspricht, die gemäß den geltenden Vorschriften für pharmazeutische Produkte im Hoheitsgebiet des Kunden erforderlich sind, und hat diese einzuhalten. Dazu gehört, dass der Kunde Aufzeichnungen über seine Kunden und den Standort der Waren führt, um seinen Kunden dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen und sicherzustellen, dass diese Kunden im Falle eines Produktrückrufs oder anderer Korrekturmaßnahmen so schnell wie möglich kontaktiert werden können.

### **5. Lieferung**

- 5.1 Die Lieferung erfolgt gemäß den Incoterm-Bestimmungen des Vertrags oder gemäß den von Corza festgelegten Bedingungen. Der Kunde ist verpflichtet, Corza über alle Erfordernisse für die Einfuhr oder Ausfuhr der Waren in das Gebiet zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.
- 5.2 Die Waren gelten als geliefert und die Gefahr geht gemäß den Incoterm-Bestimmungen im Vertrag oder gemäß den sonstigen von Corza festgelegten Bestimmungen über.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Waren unverzüglich zu prüfen und abzunehmen; Waren können nur innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Lieferung beanstandet werden. Der Kunde kann die Annahme nur verweigern, wenn die Waren nicht von verkaufsfähiger Qualität sind.

- 5.4 Corza wird sich nach Kräften bemühen, die Liefertermine einzuhalten, aber diese Termine sind nur indikativ und unverbindlich, es sei denn, in der schriftlichen Auftragsbestätigung ist etwas anderes angegeben. Corza haftet nicht für Lieferverzögerungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag oder dem geltenden Recht nicht nachkommt.
- 5.5 Corza kann die Waren in Teillieferungen liefern. Verspätungen oder Mängel an einer Teilleistung berechtigen den Kunden nicht zur Stornierung einer anderen Teilleistung.
- 5.6 Der Lieferung der Waren ist ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizufügen:
- 5.6.1 das Datum der Bestellung
- 5.6.2 die Produktnummern, die Art und die Menge der Waren in der Sendung und
- 5.6.3 besondere Handhabungshinweise.

## **6. Annahme und Lieferverzug**

- 6.1 Corza haftet nicht für Lieferverzögerungen oder -ausfälle, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde den Lieferort nicht zur Verfügung gestellt hat oder dass der Kunde Corza keine angemessenen Anweisungen für die Lieferung und Installation oder anderweitige Informationen in Bezug auf die Waren (oder ein Ereignis höherer Gewalt) gegeben hat.
- 6.2 Bei Lieferungen, die auf Wunsch des Kunden nach Vertragsabschluss später als die vereinbarten Liefertermine erfolgen sollen, ist die Zahlung so zu leisten, als ob die Lieferung rechtzeitig erfolgt wäre.
- 6.3 Nimmt der Kunde die Ware nicht ab oder verstößt er gegen sonstige Verpflichtungen aus dem Vertrag, ist Corza berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 1 % pro vollendeter Woche des Verzugs wegen Nichterfüllung geltend zu machen, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Vertragspartnern vorbehalten.
- 6.4 Keine der Parteien haftet im Rahmen des Vertrags oder gilt als vertragsbrüchig für Verzögerungen oder Ausfälle bei der Erfüllung des Vertrags, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn das Ereignis eine Verzögerung oder ein Versäumnis bei der Vertragserfüllung verursacht und das Ereignis nicht mehr besteht. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als dreißig (30) Tage an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen.
- 6.5 Das Eigentum an den Waren geht gemäß den Incoterm-Bestimmungen im Vertrag oder wie von Corza. anderweitig festgelegt über.
- 6.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Waren in Übereinstimmung mit der Dokumentation und der Spezifikation sorgfältig zu lagern, sie in dem Zustand zu erhalten, in dem sie geliefert wurden, und sie gegen alle Risiken zu versichern (und auf Anfrage von Corza eine Kopie der Versicherungsdaten vorzulegen). Der Kunde ist verpflichtet, Corza unverzüglich über alle Schäden an den Waren zu informieren.
- 6.7 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Waren hat der Kunde Corza unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 6.8 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Waren ist unzulässig.
- 6.9 Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Kunden ist Corza berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden die Rückgabe der Waren auf dessen Kosten zu verlangen. Corza ist berechtigt, die Waren nach ihrer Übergabe zu nutzen und behält sich das Recht vor, einen eventuellen Schaden geltend zu machen.
- 6.10 Wenn das Recht des Landes, in dem sich die Waren befinden, einen Eigentumsvorbehalt nicht oder nur in eingeschränkter Form zulässt, kann sich Corza andere Rechte in Bezug auf die Waren vorbehalten, und der Kunde wird beim Eigentumsvorbehalt oder den anderen Rechten, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, sowie beim Schutz dieser Rechte mitwirken.

## **7. Haftungsbeschränkung**

- 7.1 Die Haftung der Parteien für alle Rechte und Ansprüche vertraglicher und außervertraglicher Art aus und im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen sowie allgemein aus der Geschäftsverbindung aus dem Vertrag richtet sich nach dieser Ziffer 7.
- 7.2 Keine der Vertragsparteien beschränkt ihre Haftung in Bezug auf: (1) Tod oder Körperverletzung durch Fahrlässigkeit, (2) Betrug oder arglistige Täuschung oder (3) sonstige Verluste, die nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen oder begrenzt werden können.
- 7.3 Soweit die Haftung einer Partei ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 7.4 Vorbehaltlich der Klausel 7.1 haftet Corza nicht für Folgeschäden, indirekte oder besondere Schäden, und ihre Gesamthaftung übersteigt nicht die fälligen und zahlbaren Beträge aus dem Vertrag, aus dem sich die Haftung ergibt.
- 7.5 Der Kunde stellt Corza von allen Verlusten, Schäden, Haftungsansprüchen, Kosten (einschließlich Anwaltskosten) und Ausgaben frei, die ihr direkt oder indirekt durch die Verletzung einer der vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden entstehen.
- 7.6 Der Kunde muss Versicherungsverträge mit angesehenen Versicherern abschließen, um seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu decken. Auf Verlangen hat der Kunde (soweit zumutbar) Nachweise über die Aufrechterhaltung der Versicherung und alle ihre jeweils geltenden Bedingungen vorzulegen.

## 8. Garantie

- 8.1 Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen (einschließlich Prüf-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten) nachgekommen ist. Die Waren gelten als genehmigt, wenn Corza innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach der Lieferung keine schriftliche Mängelrüge erhält. Waren Mängel trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar, gilt diese Frist ab dem Zeitpunkt, an dem der Kunde den Mangel erkannt hat (oder vernünftigerweise hätte erkennen müssen). Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, so gilt die Ware als genehmigt.
- 8.2 Corza gewährleistet, dass die Waren für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab Lieferung (die „Gewährleistungsfrist“):
- 8.2.1 in allen wesentlichen Punkten mit dem Auftrag und der Spezifikation übereinstimmen und
- 8.2.2 frei von wesentlichen Konstruktions-, Material- und Qualitätsmängeln sind.
- 8.3 Als einziges und ausschließliches Rechtsmittel des Kunden wird Corza nach eigenem Ermessen die mangelhaften Waren ersetzen oder den Preis zurückerstatten, vorausgesetzt, der Kunde hat die Anforderungen von Artikel 8.1 erfüllt und (a) Corza ausreichende Informationen über die Art und das Ausmaß der Mängel und die Verwendungszwecke, denen die Waren vor dem Auftreten des Mangels ausgesetzt waren, zur Verfügung gestellt; (b) Corza eine angemessene Gelegenheit gibt, die mangelhaften Waren zu untersuchen; und (c) die mangelhafte Ware an Corza zurücksendet.
- 8.4 Beruht der Mangel auf einem fehlerhaften Fremdprodukt, ist Corza berechtigt, ihre Gewährleistungsansprüche gegen ihre Vorlieferanten an den Kunden abzutreten. In diesem Fall können Gewährleistungsansprüche nur dann gegen Corza geltend gemacht werden, wenn die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegen den Lieferanten oder Hersteller des fehlerhaften Fremdproduktes erfolglos war oder, z. B. wegen Insolvenz, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.
- 8.5 Corza haftet nicht für die Nichteinhaltung der Klausel 8.2 durch die Waren:
- 8.5.1 wenn ein solches Versäumnis auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder bei normalem Gebrauch der Waren zu erwarten war
- 8.5.2 in dem Umfang, der durch die Nichteinhaltung der Anweisungen von Corza in Bezug auf die Waren durch den Kunden verursacht wurde, einschließlich der Anweisungen zu Transport, Lagerung oder Verwendung
- 8.5.3 in dem Maße, in dem Corza eine Spezifikation, Anweisung oder Anforderung des Kunden in Bezug auf die Waren befolgt hat
- 8.5.4 wenn der Kunde die Waren (oder die Verpackung) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Corza verändert oder, nachdem er eine solche Zustimmung erhalten hat, nicht in Übereinstimmung mit den Anweisungen von Corza oder
- 8.5.5 wenn der Kunde die Waren benutzt, nachdem er Corza mitgeteilt hat, dass sie nicht mit Klausel 8.2 übereinstimmen.

## 9. Wiederverkauf

- 9.1 Zu Krankenhauspreisen erworbene Arzneimittel dürfen nur für den Eigenbedarf des Kunden verwendet oder anderen Krankenhäusern ausschließlich für deren Eigenbedarf zur Verfügung gestellt werden.
- 9.2 Der Kunde muss Corza unverzüglich über die Beendigung eines seiner Lieferverträge informieren.
- 9.3 Die Waren sind Markenartikel, die der Kunde nur in unveränderter und unbeschädigter Originalverpackung weiterverkaufen darf. Der Einzelverkauf von Teilen eines Krankenhauspaketes durch den Kunden ist nicht gestattet.

## 10. Rückgaben

- 10.1 Abgesehen von den Bestimmungen in Ziffer 8.3 hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückgabe oder Umtausch von Waren, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. Im Interesse der Arzneimittelsicherheit behält sich Corza das Recht vor, die vom Kunden zurückgesandten oder zurückgegebenen Waren eigenmächtig zu vernichten, und zwar unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Kunden auf dessen Kosten.

## 11. Vertraulichkeit

- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet alle vertraulichen Informationen von der Firma Corza[vertraulich zu behandeln und sie nur in dem Maße zu verwenden, wie es für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.
- 11.2 Der Kunde darf keine öffentlichen Bekanntmachungen machen oder Informationen über den Vertrag weitergeben, es sei denn, dies ist gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben.

## 12. Kündigung

- 12.1 Corza kann den Vertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen, wenn:
- 12.1.1 der Kunde einen wesentlichen Verstoß gegen den Vertrag begeht und dieser Verstoß nicht behoben werden kann
- 12.1.2 der Kunde einen wesentlichen Verstoß gegen den Vertrag begeht, der nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über diesen Verstoß behoben wird
- 12.1.3 der Kunde hat es versäumt, einen aus dem Vertrag geschuldeten Betrag zum Fälligkeitsdatum zu zahlen, und dieser Betrag dreißig (30) Tage nach dem Datum, an dem Corza dem Kunden mitgeteilt hat, dass die Zahlung überfällig ist, unbezahlt bleibt

- 12.1.4 eine im Besitz des Kunden befindliche Zustimmung, Lizenz oder Genehmigung widerrufen oder geändert wird, so dass der Kunde nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen oder
- 12.1.5 der Kunde unterliegt einer Insolvenz oder einem Konkurs oder einer Liquidation oder einem ähnlichen Ereignis in irgendeiner Rechtsordnung.
- 12.2 Die Beendigung oder das Erlöschen des Vertrags berührt nicht die bis zum Zeitpunkt der Beendigung aufgelaufenen Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien.

### **13. Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 13.1 Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag, seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen den Gesetzen der Schweiz (unter Ausschluss der UN-Konventionen über den internationalen Warenkauf) und sind entsprechend auszulegen.
- 13.2 Die Parteien vereinbaren unwiderruflich die nicht ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte der Schweiz für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen (einschliesslich ausservertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche).
- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.